



Hausordnung

für das Amtsgebäude des Bezirksgerichtes Spittal/Drau
9800 Spittal/Drau Schillerstrasse 1

A) Sicherheit im Gerichtsgebäude:

1. Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude:

- 1.1.** Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.
- 1.2.** Wer entgegen dem Punkt 1.1. eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes dem Kontrollorgan des betreuten Sicherheitsunternehmens zu übergeben, außerhalb des Tätigwerdens der Sicherheitsunternehmens (außerhalb der parteiöffentlichen Zeiten) nach Meldung gegenüber dem in der Einlaufstelle tätigen Gerichtsbediensteten dem Sicherheitsbeauftragten, sonst dem Rechnungsführer zu übergeben.
- 1.3.** Der Besitzer ist vor der Übergabe der Waffe über die für die Ausfolgung einer Waffe maßgebenden Umstände (§ 6 GOG) in Kenntnis zu setzen.

2. Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen:

- 2.1.** Auf Kontrollorgane (§ 3 Abs 1 GOG), die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz 1986, BGBl Nr. 443, befugt sind, sowie auf Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit § 1 GOG nicht anzuwenden.

- 2.2.** Richtern, Staatsanwälten und anderen Beamten der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden kann auf ihren Antrag von ihrer für Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Sachleistungen zuständigen Dienstbehörde die Mitnahme einer bestimmten Waffe, die sie besitzen oder führen dürfen, in das Gerichtsgebäude, in dem ihre Dienststelle untergebracht ist, befristet gestattet werden, wenn hierfür besonders wichtige Gründe gegeben sind; hierüber ist unter Anwendung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl Nr. 29, mit Bescheid zu entscheiden. (§ 2 Abs 2 GOG)
- 2.3.** Unter den in Abs 2 des § 2 GOG genannten Voraussetzungen kann auch anderen Personen sowie Personen des im Abs 2 genannten Personenkreises, die eine Waffe in ein nicht von Abs 2 erfasstes Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen, auf ihren Antrag die Mitnahme einer bestimmten Waffe in das Gebäude des Bezirksgerichts Spittal/Drau befristet gestattet werden; diese Entscheidung obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Graz.

3. Sicherheitskontrolle:

- 3.1.** Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorganes einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrollen). Kontrollorgane sind die von einem beauftragten Sicherheitsunternehmer mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen eingesetzten Mitarbeiter sowie die von der Vorsteherin des Bezirksgerichts Spittal/Drau oder dem Sicherheitsbeauftragten hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten.
- 3.2.** Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgerätes, durchgeführt werden; unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

- 3.3.** Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (§ 2 Abs 1 GOG) oder ein Bescheid nach §2 Abs 2 oder 3 GOG ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.
- 3.4.** Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, ist die Befolgung der Anordnungen nach 3.3. Dienstpflicht. Die durch einen Verstoß gegen diese Dienstpflicht bewirkte Abwesenheit vom Dienst gilt als nicht gerechtfertigt. (§ 3 GOG)

4. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle:

- 4.1.** Vorbehaltlich der Punkte 4.2. und 3. sind Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte, Staatsanwaltschaften und des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Bediensteter anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, Funktionärinnen und Funktionäre der Finanzprokurator, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidatinnen und Notariatskandidaten, Patentanwaltsanwärterinnen und Patentanwaltsanwärter, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher keiner Sicherheitskontrolle nach Punkt 3.1. und 2. zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (Punkt 2.2. und 3.).

- 4.2.** Hegt ein Kontrollorgan bei einer nach Punkt 4.1. genannten Person trotz ihrer Erklärung nach 3.1. den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach Punkt 3.1. und Punkt 2. zu unterziehen.
- 4.3.** Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede Person des im Punkt 4.1. genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle nach Punkt 3., Punkt 1. und Punkt 2. zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Spittal/Drau zu treffen.
- 4.4.** Hat es ein qualifizierter Vertreter zu Unrecht abgelehnt, eine Waffe zu übergeben oder fälschlich erklärt, keine Waffe oder nur eine solche bei sich zu haben, deren Mitnahme ihm gestattet wurde, so ist § 40 Abs 6 und 7 ASGG in jenem Verfahren sinngemäß anzuwenden, in dem er nach dem Betreten des Gerichtsgebäudes einzuschreiten beabsichtigte.
- 4.5.** Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach Punkt 3. zu unterziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat. (§ 4 GOG)

5. Fotografier und Filmverbot:

- 5.1.** Für das gesamte Gerichtsgebäude wird ein Fotografier- und Filmverbot erlassen und es ist verboten, Video- und Tonbandaufzeichnungen im Gerichtsgebäude zu machen.

- 5.2.** Zur Durchsetzung des Verbotes der Herstellung von Fotos und Filmen sowie Video- und Tonbandaufzeichnungen ist es untersagt, entsprechende Geräte in das Gerichtsgebäude einzubringen.
- 5.3.** Über allfällige Ausnahmen von Fotografier-, Filmverbot oder Verbot der Aufnahme von Video- und Tonbandaufzeichnungen entscheidet der/die jeweilige Verhandlungsrichter/-in im Bereich einer konkret durchzuführenden Verhandlung und die Gerichtsvorsteherin über die jeweils vorher gestellten Ausnahmeanträge.

6 Zwangsgewalt der Kontrollorgane:

- 6.1.** Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu übergeben (§ 1 Abs 2 GOG), sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.
- 6.2.** Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen nach Abs 1 des § 5 GOG die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglichster Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundenen Gebrauch einer Waffe ist hierbei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig. (§ 5 Abs 2 GOG)

7. Ausfolgung übergebener Waffen:

- 7.1.** Die nach § 1 Abs 2 GOG übergebene Waffe ist dem Besitzer auf sein Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen. (§ 6 Abs 2 GOG)

7.2. Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist. Andernfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten.

7.3. Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen. Verfallene Waffen sind zu vernichten; sofern ihr Wert aber 1.000 Euro offenkundig übersteigt, durch Freihandverkauf zu verwerten. Stellt der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer noch rechtzeitig vor der Verwertung oder Vernichtung einen Antrag auf Ausfolgung der Sache, so ist ihm die Waffe vorbehaltlich Punkt 7.2. auszufolgen.

8. Säumnisfolgen:

8.1. Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu übergeben und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlichen Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen. (§ 7 GOG)

9. Verständigung der Polizei:

Bei Erfolglosigkeit der nach Punkt 6. anzuwendenden Zwangsgewalt der Kontrollorgane haben diese umgehend die Polizei zu verständigen.

10. Verbot der Mitnahme von Waffen bei auswärtigen Gerichtshandlungen:

Auf Personen, die während einer außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindenden Dienstverrichtung anwesend sind oder an dieser teilnehmen sollen, sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

11. Weitergehende Sicherheitsmaßnahmen aus besonderem Anlass:

11.1 Aus besonderem Anlass können gemäß § 16 Abs 3 GOG weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, wie insbesondere

1. Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder andere Kontrollorgane (des betreuten Sicherheitsunternehmens) im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die der bzw. dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungs polizei beschränkt wird;
2. Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausver bote); und
3. das Gestatten des Zugangs nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines sonstigen Nachweises der Identität oder der Ausstellung eines Besucheraus weises.

11.2. Ist der Zugang einer Person zum Gerichtsgebäude zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich und besteht ein Hausverbot (Abs 3 Z 2 des § 16 GOG) gegen diese Person, so ist diese Person während ihres Aufenthalts im Gerichtsgebäude von einem oder mehreren Kontrollorganen oder einem oder mehreren Organen der Sicherheitsbehörde zu begleiten. (§ 16 Abs 4 GOG)

11.3. Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder

Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder seiner Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldig säumig anzusehen. (§ 16 Abs 5 GOG)

12. Haupteingang, Tiere, Nichtraucherchutz:

12.1. Für den Eintritt in das Gerichtsgebäude steht grundsätzlich nur der Haupteingang zur Verfügung; Bedienstete des Hauses und die Naturalwohnungsinhaber können auch den Nebeneingang an der Ostseite des Gebäudes benutzen, soweit sie über Schlüssel verfügen.

12.2. Die Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich untersagt; die Kontrollorgane werden angewiesen, Personen beim Haupteingang zurückzuweisen, welche Tiere in das Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen.

12.3. Im Amtsgebäude gilt ein Rauchverbot.

12. Notruf- und Alarmierungseinrichtungen:

12.1 Jeder Bedienstete hat im Not- und Gefahrenfall eine Alarmierung der Sicherheitsbehörde durch Betätigen des Notruftasters vorzunehmen.

12.2. Im Gefahrenfall haben alle im Gerichtsgebäude befindlichen Personen den gegebenen Alarmsignalen und den über die Lautsprecher erfolgten Anweisungen allenfalls auch zur raschen Räumung des Gebäudes Folge zu leisten.

13. Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne:

Sämtliche im Gerichtsgebäude beschäftigten Personen haben sich über die wesentlichen Inhalte der Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne zu informieren und die dort geregelten Verständigungspflichten und Verhaltensmaßnahmen zu befolgen.

14. Versperren der Amtsräume:

Sämtliche Amtsräume sind bei - auch bloß kurzfristigem - Verlassen zu versperren.

15. Rechtsgrundlage:

Diese Gerichtsordnung gründet auf das Gerichtsorganisationsgesetz idgF, die Ausübung des Hausrechtes im Sinne der Bestimmungen der §§ 353 f ABGB.

Bezirksgericht Spittal an der Drau
Spittal/Drau, 03. Juli 2023
Dr. Gabriele Jenny

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG